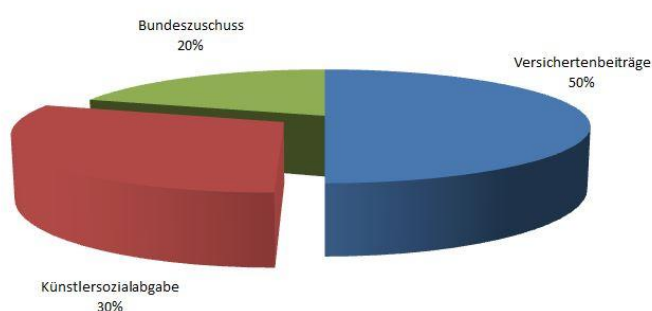


1. Was ist die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgabe dient der Finanzierung der Künstlersozialversicherung. Diese ermöglicht selbständigen Künstler*innen und Publizist*innen die Versicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

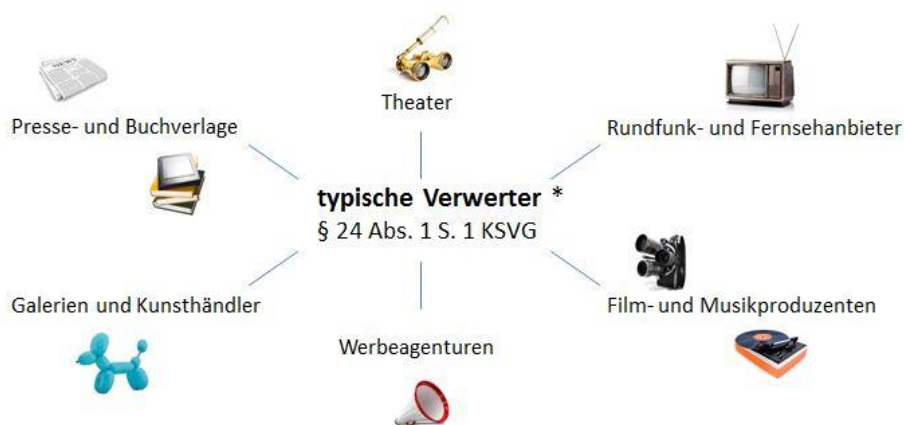
Wie Arbeitnehmer*innen tragen die selbständigen Kreativen die Hälfte der Beiträge selbst. Die andere Beitragshälfte („Quasi-Arbeitgeberanteil“) wird durch einen Zuschuss des Bundes und durch die Künstlersozialabgabe finanziert.



2. Wer muss Künstlersozialabgabe zahlen?

Vereinfacht gesagt, muss jedes Unternehmen Künstlersozialabgabe zahlen, das regelmäßig selbständige Künstler*innen oder Publizist*innen (z. B. Fotograf*innen, Grafiker*innen, Webdesigner*innen, Journalist*innen, Autor*innen etc.) beauftragt. Dabei ist der Begriff „Kunst“ sehr weit zu verstehen. Es ist keine besondere künstlerische Qualität erforderlich.

Abgabepflichtig sind zunächst einmal sog. „**typische Verwerter**“ (z. B. Presse- und Buchverlage, Theater, öffentliche und private Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Musikproduzent*innen, Werbeagenturen etc.).



* Darstellung nicht abschließend

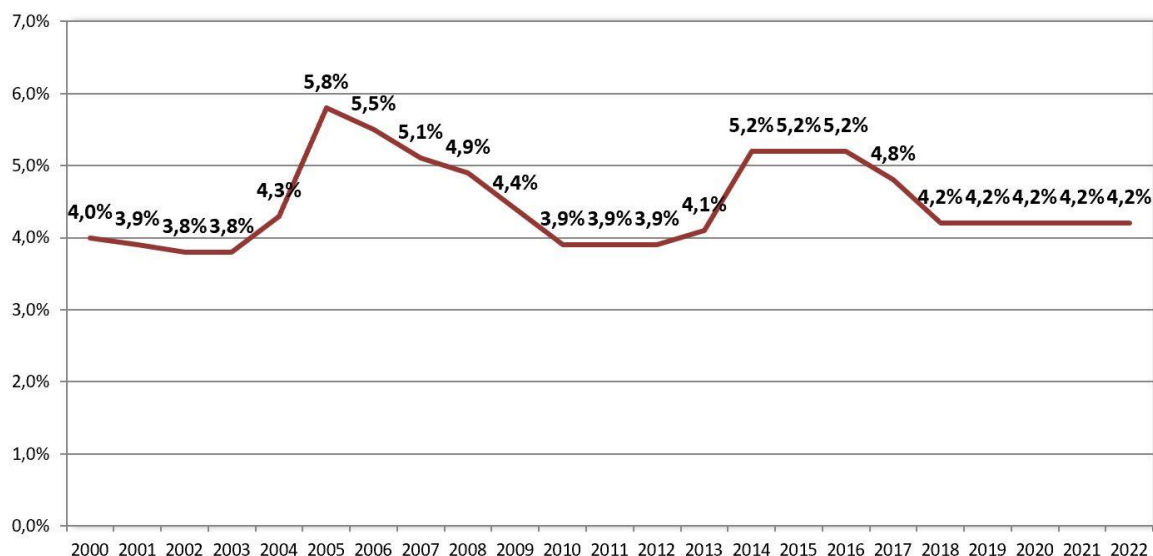
Abgabepflichtig sind außerdem alle Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler*innen oder Publizist*innen erteilen (sog. „**Eigenwerber**“). Dabei können schon ein oder zwei Werbeaufträge pro Jahr für eine Abgabepflicht ausreichen.

Schließlich sind auch Unternehmen abgabepflichtig, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler*innen oder Publizist*innen erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen zu erzielen. Das betrifft zum Beispiel Unternehmen, in denen Produkte oder Verpackungen von selbständigen Künstler*innen gestaltet werden.

Damit ist auch außerhalb der „kreativen Branche“ **fast jedes Unternehmen in Deutschland abgabepflichtig**. Eine Abgabepflicht besteht z. B. meistens schon dann, wenn das Unternehmen Website, Flyer, Unternehmensbroschüren, Visitenkarten o. ä. gestalten lässt.

3. Wie hoch ist die Abgabe?

Der Abgabesatz wird jährlich neu festgelegt. Für 2021 und 2022 beträgt er **4,2%**. Seit dem Jahr 2000 hat sich der Abgabesatz wie folgt entwickelt:



4. Worauf ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Grundlage für die Berechnung sind alle Rechnungen (netto), die von selbständigen Kreativen in einem Kalenderjahr gestellt wurden.

Dabei ist es **völlig egal, ob der/die Künstler*in oder Publizist*in selbst Mitglied der Künstlersozialversicherung ist**. Anders als der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Arbeitnehmer*innen wird die Künstlersozialabgabe nicht für eine bestimmte Person geleistet, sondern „in einen großen Topf“ gezahlt, aus dem dann alle Versicherten bedient werden.

Beispiel: Ein Unternehmen hat 2021 insgesamt 15.000 € netto an eine Webdesignerin bezahlt und 2.500 € netto für einen freien Werbegrafiker. Für 2021 müsste das Unternehmen also 735 € (4,2% von 17.500 €) Künstlersozialabgabe abführen.

5. Wer ist Künstler*in oder Publizist*in?

In § 2 KSVG heißt es: *„Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.“*

Diese Definition ist leider wenig hilfreich. Fest steht, dass der Begriff der Kunst denkbar weit zu verstehen ist. Eine besondere „künstlerische Qualität“ ist nicht erforderlich. Das Bundessozialgericht hat z. B. auch die Leistungen von Dieter Bohlen & Co. als Juroren der RTL-Show „Deutschland sucht den Superstar“ als künstlerisch eingestuft.

Eine erste Orientierungshilfe bietet der sogenannte „Künstlerkatalog“ der Künstlersozialkasse.

6. An wen wird die Künstlersozialabgabe gezahlt?

Für den Einzug der Künstlersozialabgabe ist die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven zuständig.


7. Gibt es eine Bagatellgrenze?

Wer im Jahr nicht mehr als 450 € netto an selbständige Kreative gezahlt hat, muss keine Künstlersozialabgabe abführen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 KSVG). Diese Bagatellgrenze betrifft aber normalerweise nur sehr kleine Unternehmen.

8. Fällt Künstlersozialabgabe auch bei Zahlungen an eine GmbH an?

Nein! Für Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, AG, e. V.) fällt keine Künstlersozialabgabe an. Auch Zahlungen an eine OHG oder KG sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht abgabepflichtig.

Abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an eine GbR oder einen Einzelkaufmann.

| Rechtsform | Künstlersozialabgabe? |
|---------------------------------|---|
| GmbH/ GmbH & Co. KG |  |
| UG (haftungsbeschränkt) |  |
| AG |  |
| e. V. |  |
| OHG |  (BSG, Urteil vom 16.07.2014, Az. B 3 KS 3/13 R) |
| KG |  (BSG, Urteil vom 12.08.2010, Az. B 3 KS 2/09 R) |
| GbR |  |
| Einzelfirma/ freier Mitarbeiter |  |

9. Welche Aufzeichnungs- und Meldepflichten gibt es?

Abgabepflichtige Unternehmen müssen sich bei der Künstlersozialkasse erstmals mittels eines [Meldebogens](#) anmelden. Sie werden bei der KSK erfasst und erhalten eine Abgabenummer. Sie haben dann jährlich jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres die abgabepflichtigen Entgelte des Vorjahres zu melden (sog. Jahresmeldung).

Daraufhin setzt die Künstlersozialkasse die Höhe der Künstlersozialabgabe sowie die monatlich zu leistenden Vorauszahlungen fest und teilt dies dem Unternehmen durch Bescheid schriftlich mit.

Die zur Abgabe verpflichteten Unternehmen haben fortlaufende Aufzeichnungen über die abgabepflichtigen Entgelte zu führen. Dabei müssen das Zustandekommen der daraus abgeleiteten Meldungen und der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen nachprüfbar sein. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren.

10. Was passiert, wenn man nicht oder zu wenig zahlt?

Wird die Künstlersozialabgabe nicht ordnungsgemäß gezahlt (d. h. werden z. B. nicht alle abgabepflichtigen Entgelte korrekt an die Künstlersozialkasse gemeldet), drohen bei einer Betriebsprüfung **Nachzahlungen für die letzten 5 Jahre, Säumniszuschläge und Bußgelder.**

11. Wie wird das geprüft?

Die Abführung der Künstlersozialabgabe wird normalerweise durch die **Betriebsprüfer*innen der Deutschen Rentenversicherung** im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung geprüft.

Die **Prüfungen** wurden zum 1. Januar 2015 drastisch **verschärft**. Unternehmen, die schon bei der Künstlersozialkasse erfasst sind, und Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten werden mindestens alle 4 Jahre geprüft. Statt zuvor ca. 70.000 Prüfungen pro Jahr finden seither **jährlich über 400.000 Betriebsprüfungen** statt.

Zusätzlich hat die Künstlersozialkasse ein eigenes Prüfrecht zur Durchführung von branchenspezifischen Schwerpunktprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen.

12. Kann man sich gegen einen Bescheid wehren?

Gegen einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung oder der Künstlersozialkasse kann man **innerhalb von einem Monat** nach der Zustellung des Bescheids **Widerspruch** erheben. Bleibt dieser erfolglos, kann man anschließend gegen den Widerspruchsbescheid **Klage vor den Sozialgerichten** erheben. Ob sich das lohnt, sollte ein/e auf das Thema spezialisierte/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Steuerberater*in prüfen.

13. Muss die Abgabe auch für ausländische Künstler*innen gezahlt werden?

Definitiv ja! Es kommt für die Abgabepflicht nicht darauf an, ob der/die Künstler*in über die Künstlersozialkasse versichert ist. Dass der/die ausländische Künstler*in natürlich nicht von der Künstlersozialversicherung profitieren kann, ist für die Frage der Abgabepflicht unerheblich.

Eine Ausnahme kann nur dann gelten, wenn die Leistung im Ausland erbracht wird und eine Verwertung in Deutschland nicht möglich ist.

14. Darf die Künstlersozialabgabe im Vertrag auf den/die Künstler*in abgewälzt werden?

Nein! Solche Vereinbarungen sind nichtig. Der/die Künstler*in kann die Auszahlung des ungekürzten Honorars verlangen.

15. Was muss ich als Gesellschafter*in einer GmbH/ UG beachten?

Entgeltzahlungen einer GmbH/ UG an ihre Gesellschafter*innen sind abgabepflichtig, wenn

1. der/die Gesellschafter*in als Selbständige/r anzusehen ist und
2. der/die Gesellschafter*in überwiegend kreativ tätig ist.

Beispiel:

Eine Werbeagentur (GmbH) hat zwei Gesellschafter-Geschäftsführer. Einer hat die kaufmännische Leitung, der andere ist auch kreativ tätig und hat „das letzte Wort“ bei der Entwicklung von Werbekampagnen. Das an den „kreativen Geschäftsführer“ monatlich von der GmbH gezahlte Gehalt ist abgabepflichtig.

Durch geschickte Vertragsgestaltung kann die Abgabepflicht ggf. verhindert werden.

16. Ist die Künstlersozialabgabe verfassungswidrig?

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987 ist die Künstlersozialabgabe nicht verfassungswidrig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.04.1987 – Az. 2 BvR 909/82).

Auch das Bundessozialgericht ist der Auffassung, dass die Künstlersozialabgabe nicht gegen das Grundgesetz verstößt (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 30.09.2015 – Az. B 3 KS 2/14 R).

Noch Fragen?

Ihr Ansprechpartner



Dr. Florian Sperling

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)



Kostenlose
telefonische
Ersteinschätzung

089 / 2420960

E-Mail: sperling@lausen.com

Website: www.kuenstlersozialabgabe-hilfe.de